

Anlage C., zum Antrage des Senats.

Vierter Bericht der Deputation wegen Anlage des Bremerhavens.

Nachdem die Deputation ihren dritten im Convente vom 8. Juni v. J. vorgelegten Bericht mit der Bemerkung geschlossen, daß bei dem ganzen in Frage stehenden Unternehmen noch auf einige nicht zu der eigentlichen Havenanlage gehörigen, aber dennoch theils zur Sicherung des ganzen Etablissements, theils zu einer zweckmäßigen Benutzung desselben erforderlichen Arbeiten Bedacht zu nehmen seyn werde, und dabei Beispielsweise angeführt hatte, daß zu den ersten namentlich gehören dürfte, die Sicherstellung des nach Errichtung des großen Weserdeichs noch übrigbleibenden Außendeichslandes gegen Abbruch durch anzulegende Schlachten und die Fortsetzung der am Ausflusse der Geeste bereits vorhandenen Steinböschung, auch eine Verstärkung des Schirmdeichs, so wie zu den letzten, die Art. III. des Staatsvertrags vom 11. Januar 1827 stipulirte Bremische Anlage einer Fähre oder Brücke über die Geeste und die in dem 4. Separat-Artikel zu gedachtem Vertrage übernommene Fortführung der fahrbaren Straße von Bremerlehe nach Bremerhaven, innerhalb des Bezirks desselben, auf dem rechten Ufer der Geeste; — wurde dieselbe in dem Convente vom 15. Juni v. J. aufgefordert, einen möglichst genauen und ausführlichen Anschlag darüber, was zu solchen anderweitigen, zum Theil in dem dritten Berichte erwähnten, zum Theil aber nicht erwähnten, mit der neuen Havenanstalt weiter in Verbindung stehenden Einrichtungen erforderlich seyn werde, vorzulegen, damit die Größe des Ganzen auf einmal übersehen werden könne.

Die Deputation würde dieser Aufforderung, so viel es thunlich, schon früher zu entsprechen sich bemüht haben, wenn es bei der Neuheit aller hier zur Sprache kommenden Verhältnisse, deren allmähliche Cultivirung das wirkliche Bedürfniß erst zu Tage fördert, und erst dann als solches anerkennen läßt, wenn fortgesetzte angestrengte Bemühungen, desselben überhoben zu werden, vergeblich erschienen sind, nicht bisher ihr selbst noch an derjenigen Erfahrung gemangelt hätte, welche zu dergleichen Anschlägen, wenn sie auch nur mit einiger Zuversicht gemacht werden sollen, durchaus erforderlich ist, und sie sieht sich daher auch bei diesem Vortrage genöthigt, es vorab zu bevorworten, daß derselbe nur das Resultat ihrer bisherigen Erfahrungen und der auf diese begründeten Ansichten sich weiter ergebender Bedürfnisse enthalten kann.

Ein Theil dieser Bedürfnisse ist bereits aus den zur Verwendung der Deputation gestellten Fonds bestritten worden, in welcher Reihe und Zeitfolge aber die noch weiter zu bestrittenden ähnlichen Verwendungen erfordert werden dürften, kann bei der

Unmöglichkeit, die bei einem Unternehmen von diesem Umfange eintretenden Verhältnisse und sich ereignenden Umstände im Voraus genau zu berechnen, nur approximativ angedeutet werden.

Zu desto bequemerer Uebersicht theilt die Deputation die in Frage stehenden Ausgaben in folgende vier Hauptabtheilungen:

- A. Ausgaben für den Havenbau selbst.
- B. Ausgaben für Sicherheitsanstalten des Havens und Havenbezirks.
- C. Ausgaben, welche durch die weitere Vollziehung des am 11. Januar 1827 mit der Krone Hannover abgeschlossenen Staatsvertrags herbeigeführt werden.
- D. Ausgaben, welche die Administration von Bremerhaven, als eines neuen Theils des Bremischen Staatsgebiets überhaupt, bereits veranlaßt hat und weiter veranlassen dürfte.

A. Ausgaben für den Havenbau selbst.

1) Im Jahre 1827 bereits verausgabte Vorbereitungen zum Havenbau, Aufnahme des Terrains, Untersuchung des Grundes, Reisekosten, Anfertigung von Plänen, Zeichnungen und Anschlägen, Gratificationen Hannoverscher Beamten, die beim Beginn der Verwaltung zu Hülfsleistungen aufgefordert wurden, und dgl., zusammen 3,071 Rthlr. 25 Gr.

2) Gehalte für die erforderlichen, nur für die Zeit des Baues angenommenen Unteraufseher.

Zu desto sorgfältigerer Aufsicht auf eine contractmäßig genaue Ausführung der von den Unternehmern zu liefernden Arbeiten, welche von einem einzelnen Manne nicht zu beschaffen waren, da mit der Arbeit an mehreren Puncten zugleich begonnen wurde und die gleichzeitige Zuführung einer großen Masse von Bau-Materialien die erforderliche Inspection noch mehr zersplitterte, hat es der Deputation unerlässlich erschienen, dem Bau-Director einen Ingenieur-Gehülfsen, so wie einen der Maurer- und Zimmer-Arbeit und einen der Erd- und Fashinen-Arbeiten vollkommen kundigen Unteraufseher beizufügen. Die temporären Gehalte derselben, welche im vorigen Jahre 320 Rthlr. betragen haben, finden sich in dem eingereichten Special-Budget für 1828 mit 1,460 Rthlr. aufgeführt und dürften mit gleicher Summe auch für die beiden noch folgenden Baujahre, 1829 und 1830, erforderlich seyn.

3) Veränderungen und Erweiterungen des Havenbaus.

Aus den früheren Berichten der Deputation wird erinnerlich seyn, daß bei der Verdingung der Arbeit an die Niederländischen Unternehmer die erforderlichen Vor-

sicht:

sichtmaassregeln getroffen worden, um, falls sich während der Ausführung noch Umstände ergeben sollten, welche diese oder jene Abänderung rathsam erscheinen ließen, dazu nach dem Maassstabe der für die einzelnen in dem Contracte festgesetzten Arbeiten accordirten Preise gelangen zu können. Mehrere dabei in Frage kommende Verhältnisse lassen sich nämlich im Voraus mit keiner bestimmten Zuversicht berechnen, da sie durch eintretende, nicht vorherzusehende Umstände bedingt werden. So ist z. B. in dem Bestecke angenommen, daß für die Quantität des auszuschöpfenden Wassers eine gewisse Anzahl von Kettenmühlen erforderlich seyn werde, und bestimmt, daß, falls eine größere Anzahl derselben nöthig befunden werden sollte, für jede mehr anzulegende ein Gewisses überher zu zahlen sey. So ist auch der Erdtransport berechnet und für ein Mehr oder Weniger, das sich während der Arbeit ergeben könnte, Zulage oder Abzug stipulirt. Ohne alle Schwierigkeiten, nachtheilige Umstände und Naturergebnisse läuft ein Bau von dieser Bedeutung nie ab, dennoch versichern die Unternehmer, daß ihnen noch kein in den Niederlanden zu ähnlichen Zwecken bearbeitetes Terrain so wenig Schwierigkeiten dargeboten habe, wie es bis dahin mit dem zu Bremerhaven der Fall gewesen sey.

Anderer Abänderungen sind zu einer etwa hinterher zu begehrenden Erweiterung des ganzen Werkes unter Stipulation der für die verschiedenen dazu erforderlichen Arbeiten zu zahlenden Preise vorbehalten. Zwei Modificationen dieser Art, die als reelle Erweiterungen des Hauptbaues betrachtet werden dürften, nämlich eine mäßige Verbreiterung des Bassins und des Außenhavens, welche der Deputation durch mehrere zu Rath gezogene Sachverständige empfohlen worden, sind derselben so zweckmäßig erschienen, daß sie zu deren Ausführung sich gerne entschlossen haben würde, wenn nicht eine Erhöhung der ohnehin schon so bedeutenden Kosten damit verbunden wäre.

Was zuvörderst den ersten Gegenstand betrifft, so wurde die Deputation durch das ihr von mehreren Seiten geäußerte Bedenken, ob das Haven-Bassin in der projectirten Breite von 191 Fuß im Wasserspiegel, bei voller Besetzung desselben, auch geräumig genug bliebe, das Ein- und Auslegen der größeren Seeschiffe mit der erforderlichen Leichtigkeit und Bequemlichkeit bewerkstelligen zu können, veranlaßt, vier unserer erfahrensten Seeschiffer zu beauftragen, sich darüber zu berathen und der Deputation ihre gutachtliche Ansicht mitzutheilen. Das motivirte Gutachten derselben ging dahin, daß die projectirte Breite des Bassins von 191 Fuß im Wasserspiegel, wenn man annehme, daß eine Seite des Havens mit größeren Seeschiffen, einschließlich des Bugspriets von einer Durchschnittslänge von 140 Fuß besetzt sey, zwar nothdürftig hinreiche den übrigen ab- und zugehenden oder umlegenden Schiffen den erforderlichen Raum zu gewähren, daß indeß bei stürmischem Wetter, wo man die Wendungen der Schiffe nicht so genau in der Macht habe und dieselben bei so beschränktem Raume leicht auf einander treiben und sich beschädigen könnten, es in jeder Hinsicht wünschenswerth erscheine, das Bassin um etwa 10 Fuß zu erweitern und es dadurch auf eine Breite von reichlich 200 Fuß im Wasserspiegel zu bringen.

Nicht weniger dringend wurde von Seiten der hiesigen Seefahrer eine bedeutende Erweiterung des Außenhavens gewünscht, um jeder Besorgniß vorzubeugen, daß

im Falle eines plötzlich sich ändernden Windes nicht sämmtliche im Haven segelfertig liegende Schiffe den mit einigem Zeitverluste verbundenen Durchgang durch die Schleuse würden benutzen können. Dieser Besorgniß aber würde nach ihrer Ansicht abgeholfen werden, wenn durch eine größere Verbreiterung des Vorhavens jedem segelfertig liegenden Schiffer die Gelegenheit angeboten würde, den Umständen nach in diesem seine Station einnehmen und so von einer eintretenden günstigeren Aenderung des Windes ungesäumt Gebrauch machen zu können.

Die Deputation hat sich durch die Rücksicht, daß sich diese Verbesserungen, falls dieselben, wie sie es ihrerseits dafür hält, zweckmäßig und rathsam erachtet werden sollten, weit wohlfeiler bei der ersten Anlage des Werkes, als späterhin effectuiren lassen dürften, bewogen gefunden, den Baurath von Konzelen zu einem Berichte über den dadurch zu veranlassenden vermehrten Kostenaufwand aufzufordern, welcher folgendes Resultat ergeben hat:

- a) Die Verbreiterung des inneren Haven-Bassins, um $8\frac{1}{2}$ Fuß Rheinländisch oder 10 Bremer Fuß nach der normalmäßigen Tiefe und in einer Länge von 190 Ruthen Rheinländisch, würde nach dem in dem Contract angenommenen Zahlungssatze eigentlich einen Kostenaufwand von circa 7000 Rthlr. erfordern; da Herr von Konzelen indeß den Unternehmern bemerktlich gemacht, daß sie bei dieser Erweiterung der Erdbarbeit manche damit sonst unzertrennlich verbundene Kosten, z. B. die besondere Aufstellung von Kettenmühlen und dgl. jetzt ersparen würden, so haben sich dieselben zuletzt bereit erklärt, diese Erweiterung für die Summe von 5000 Rthlr. ausführen zu wollen.
- b) Die Erweiterung des Außenhavens in der von den Seeschiffen gewünschte Ausdehnung würde erfordern:
 - a) an Ausgraben von 1575 Schachtruthen Erde und deren Wegführung auf vier Hand nach dem Besteckspreise von 2 Gulden Holländisch per Schachtruthe 1575 Rthlr.
 - β) das Ausbaggern von 7000 Schachtruthen Erde zu 1 Rthlr. 18 Gr. 8750 "
 - γ) das Ausschlämmen und Vertiefen der äußersten Mündung des Vorhavens 3000 "

Zusammen . . . 13,325 Rthlr.

Ohne diesen Mehrbetrag dürfte die von den Seeschiffen empfohlene Verbesserung aber nicht zu erreichen seyn, da eine Verkürzung der Länge des Haven-Bassins zur Compensation jener Verbreiterung, welche der Deputation von einigen empfohlen worden, deshalb nicht thunlich erscheint, weil die Erde zur Ausführung des großen Weferdeichs sonst weitere Transportkosten erfordern und der beabsichtigte Gewinn schon dadurch absorbiert werden würde.

Ob nun in Berücksichtigung dieser Gründe der erwähnte Kostenaufwand nicht gescheut werden und die gedachte Erweiterung statt finden solle, muß die Deputation lediglich höherem Ermessen anheim stellen, bemerkt jedoch, daß für den Fall der Genehmigung dieser Erweiterungen der desfallige Entschluß nicht aufzuschieben seyn dürfte, da die Arbeiten nächstens bis dahin vorrücken werden, wo die Ausführung auf die eine oder andere Weise erfolgen muß.

4) Zu den außerordentlichen Ausgaben, welche der Havenbau veranlassen dürfte, ist ferner noch eine besondere Gratification zu rechnen, welche dem Havenbau-Director Herrn von Konzelen bei seiner Annahme hat zugesichert werden müssen, von welcher indeß, da sie der getroffenen Verabredung zufolge, der Hauptsache nach, erst nach erfolgter vorschriftsmäßiger glücklicher Vollendung des ganzen Baues zahlbar und mithin dadurch bedingt wird, auch jetzt nur noch im Allgemeinen die Rede seyn kann.

Zur Rechtfertigung dieser Zusicherung muß sich die Deputation zunächst auf den Inhalt ihres ersten, im Convente vom 30. März v. J. vorgelegten Berichts beziehen, und ihre verehrten Committenten ersuchen, sich die damalige Lage der Sache wiederum vergegenwärtigen zu wollen.

Der Staatsvertrag mit der Krone Hannover war abgeschlossen, die Ausführung des Havenbaues mußte sofort beginnen, damit das Jahr nicht ungenutzt verstreiche; weder eine sachverständige Direction noch erfahrene, den eigenthümlichen Schwierigkeiten eines solchen Werkes gewachsene Unternehmer waren in der Heimath zu finden, und die auswärtigen, welche sich dazu meldeten, wollten sich nicht einmal auf eine Forderung einlassen, wenn die Bestellung einer tüchtigen Direction nicht vorher gegangen sey. Herr von Konzelen hatte den Plan des ganzen Werks entworfen, das Terrain war durch ihn untersucht, die Pläne waren von ihm ausgearbeitet und er hatte bei dieser Gelegenheit Talente und Kenntnisse gezeigt, welche ihm das Vertrauen beider contrahirenden Staaten erworben hatten. Es war also natürlich, daß die Deputation auf ihn die nächste Rücksicht nehmen und die Acquisition seiner Dienste für den Bremischen Staat zum Gegenstande ihrer sorgsamsten Bemühungen machen mußte. Ihn bloß für die Ausführung des Werks zu engagiren, wurde zwar versucht, fand sich aber nicht thunlich, da ihm sein damaliger Posten, den er darüber hätte aufgeben müssen, bereits eine jährliche Einnahme von 2000 Rth. sicherte, für welche eine noch so theuer vergütete 3—4jährige Employirung ihm kein Ersatz gewähren konnte. Ebenso wenig war ihm aber anzufinnen, gegen eine gleiche jährliche Einnahme den Niederländischen Dienst, der ihm Aussicht zu den vortheilhaftesten Avancements darbot, gegen den Bremischen, wo von dieser Art nichts zu erwarten war, zu vertauschen. Das Aufgeben einer zusagenden Lage in einem geliebten Vaterlande, die Trennung von angenehmen Familien-Verhältnissen, von Vorgesetzten im Dienste, deren Vertrauen bereits erworben war, Gewöhnung an fremde Sprache und Sitten, Kosten des Umzugs, Verlust bei schneller Veräußerung aller zu einer eingerichteten Haushaltung gehörigen Gegenstände, so wie der größere Aufwand, dem ein Fremder bei der Gewöhnung an eine neue Heimath in den ersten

Jahren sich nie entziehen kann — alles dies wollte ebenfalls berücksichtigt seyn. Kurz, die Deputation mußte bald einsehen, daß ihr unter diesen Umständen keine andere Wahl bleibe, als dem Herrn von Konzelen entweder einen bedeutend höheren jährlichen Gehalt, welcher den nachher mit ihm vereinbarten doch wenigstens um 1000 Rthlr. hätte übersteigen müssen, oder bei einem, seine bisherige Einnahme nicht übersteigenden jährlichen Fixum, doch eine außerordentliche Gratification für die Zeit des Havenbaues und für die glückliche Vollendung desselben anzubieten.

Die Deputation verkannte das Mißliche dieser Wahl nicht, und sah sich unter diesen Umständen, wie durch die von dieser ganzen Unterhandlung unzertrennlichen Requisite der Delikatesse und Verschwiegenheit, in die Nothwendigkeit gesetzt, das Vertrauen ihrer Committenten in dem außergewöhnlichen Grade in Anspruch zu nehmen, zu welchem sie sich durch den Rath- und Bürgerschuß vom 30. März v. J. so ehrenvoll ermächtigt fand.

Um nun an der einen Seite bei der Aussicht auf eine lange Reihe von Dienstjahren, welche das muthmaassliche Lebensalter eines jungen Mannes von 28 Jahren erwarten lassen durfte, unser ständiges Budget nicht mit einer so bedeutenden Gehaltsausgabe fortwährend belastet zu sehen, und an der anderen, um die größere Belohnung mit der sorgsamsten Anstrengung für die solide Ausführung des großen Unternehmens in eine nähere Verbindung zu bringen, glaubte die Deputation hinsichtlich der gedachten Alternative dem letzten Falle den Vorzug geben zu müssen, und es gelang ihr, sich über die Aussicht auf eine solche außerordentliche Gratification mit von Konzelen in der Art zu verständigen, daß sich dieselbe nach der Zeit, welche bis zur Vollendung der Arbeit verfließt, und nach dem ständigen Gehalte, welches derselbe bis dahin bezogen, calculirt, weshalb denn das dazu Erforderliche auch nicht in ganz bestimmten Zahlen anzugeben ist. Im Allgemeinen glaubt die Deputation indeß, den dieses Gegenstandes halber erforderlichen außerordentlichen Aufwand auf circa 7000 Rthlr. anschlagen zu können.

B. Ausgaben für Sicherheitsanstalten des Havens und Havenbezirks.

1) Zur Sicherstellung des Außenhavens, wird es mehrerer Vorrichtungen, zum Theil auch auf dem Hannöverschen linken Ufer der Geeste, zum Ein- und Ausbugfieren der Schiffe durch Legung von Kettenankern, Duc d'Alben und dgl. bedürfen — Durch Art. III. des Staatsvertrags vom 11. Januar 1827 hat Hannover im Allgemeinen zugesichert, dieses gestatten zu wollen, doch soll das Detail, damit das Hannöversche Ufer nicht dadurch gefährdet werde, vorab von einer gemeinschaftlichen Commission begutachtet werden. Ehe eine Uebereinkunft dieser Art erfolgt ist, läßt sich daher noch kein detaillirter Anschlag dieser Art machen und deshalb nur im Allgemeinen anführen, daß nach einem der Deputation darüber von Herrn von Konzelen erstatteten Berichte die hier auf jeden Fall unumgänglichen Einrichtungen erfordern würden:

6 Duc d'Alben mit einem sogenannten König in der
Mitte und 3 Streben, das Stück zu 350 Rt. . . Rt. 2100 : —

Einen 5000 $\mathcal{R}$ schweren Kettenanker zum Aushohlen
der Schiffe, der wenigstens kosten dürfte : 300 : —

Zusammen . . . Rt. 2400 : —

2) Ueber einen auf kunstgerechte Weise zu bewirkenden Anschluß des neu zu errichtenden großen Weserdeichs an den benachbarten Leher Deich haben bereits Verhandlungen mit der Königlich Hannöverschen Behörde Statt gefunden, die in diesem Augenblicke noch nicht beendigt sind. Es hat sich aus denselben das Erforderniß einer weiteren Acquisition von noch etwa 10 Morgen Landes von Bremerleher Eingeseffenen ergeben, wozu die Königlich Hannöversche Regierung in Gemäßheit Art. IV. c. des mehrgedachten Staatsvertrags willig die Hand geboten hat. Wenn der Ankauf gelingt, würde das acquirirte Terrain in Gemäßheit des Art. VIII. 9. jenes Vertrags in die nämlichen Verhältnisse des übrigen Havendistrikts zu unserm Staate treten.

Diese Acquisition erscheint erforderlich, weil der gedachte Theil des Leher Deichs zum Schutz der Havenanstalten einer bedeutenden Erhöhung und Verstärkung bedarf, solche aber den Leher Eingeseffenen nicht anzufinnen ist, da sie nicht zu ihrer Sicherung, sondern bloß zu der der Havenwerke begehrt wird. Auch über diesen Gegenstand läßt sich bei noch unbeeidigter Verhandlung daher noch kein bestimmter Anschlag machen, und die Deputation kann nur anführen, daß die Anfangs sehr hohen Forderungen der Leher — von welchen die Nothwendigkeit der diesseitigen Acquisition ebenfalls nicht verkannt werden konnte — nach den neuesten, erst vor einigen Tagen darüber eingegangenen Berichten so weit herabgestimmt sind, daß die Deputation, wenn ihre verehrten Committenten sich damit einverstanden erklären, hoffen darf, diesen Zweck mit einem Aufwande von circa 2500 Rthlr. zu erreichen. — Auch hinsichtlich dieses Gegenstandes möchte die Deputation eine baldige Beschlußnahme empfehlen, da bei Verhandlungen dieser Art ein günstiger Moment nicht unbenuzt zu lassen ist.

Die Kosten der nothwendigen Verstärkung und Erhöhung des Leher Deiches, um den Havendistrikt bei etwanigen Deichbrüchen unterhalb Bremerhaven gegen Ueberschwemmungen zu sichern, sind durch Herrn von Konzelen auf circa 1625 Rthlr. angeschlagen worden, indem diese Arbeit auf einer Deichlänge von 130 Ruthen, für deren jede er $12\frac{1}{2}$ Rthlr. berechnet, erforderlich ist.

3) Einer ähnlichen Erhöhung und Verstärkung bedarf auch der bereits acquirirte sogenannte Schirmdeich an der Geeste, um den Havenbezirk und die kostbaren Havenwerke von dieser Seite gegen Sturmfluthen sicher zu stellen, die ihn schon im Jahre 1825 an den meisten Stellen überströmt haben. Nach einem aufs genaueste aufgenommenen Nivellement hat Herr von Konzelen dazu erforderlich erklärt:

- a. für Erde 6459 $\frac{3}{4}$ Schachtruthen, zu 36 Grote Rt. 3229 : 34
 b. für besoden auf 2100 □:Ruthen, die □:Ruthe zu
 45 Grote — 1312 : 36
 c. für Anschaffung von sonstigen Materialien, Anstam:
 pfen 2c., circa — 258 : 2
 Zusammen . . Rt. 4800 : —

4) Da der Strom der Weser dicht an dem Ufer des Bremerhaven-Bezirks hergeht, so liegt dieses in Abbruch. Um es vor demselben zu schützen, hat man schon vor mehreren Jahren Hannoverscher Seits begonnen, einen Theil dieses Ufers mit einer sogenannten Steinböschung zu versehen. Die Fortsetzung derselben längs dem ganzen Bremischen Ufer des Havenbezirks würde ein radicales Schutzmittel gewähren, indeß sehr bedeutende Kosten veranlassen. Herr von Konzellen hat daher zu dem Versuche gerathen, das Ufer abzuschragen, diese Abschrägung zu besoden, auch durch Anlage von Schlickfängern und Faschinenwerken dem weiteren Abbruch zu begegnen und im Gegentheil den Anwuchs des Landes zu befördern. Es ist bereits ein Anfang damit gemacht. Die Kosten dieser Arbeiten sind von dem Herrn von Konzellen folgendermaassen angeschlagen:

- a. für abschragen und besoden des abgebrochenen Ufers circa . Rt. 1240 : —
 b. für Anlegung von 17 Stück Buschbetten und Schlickfän:
 gern zur Uferbefestigung 48,000 Faschinen, 1400 Busch:
 pfähle, 2100 Busch:Zaumlatten und Arbeitslohn — 3575 : —
 Zusammen . . Rt. 4815 : —

C. Ausgaben, welche durch die weitere Vollziehung
 des am 11. Januar 1827 mit der Krone Hannover abgeschlossenen
 Staatsvertrags herbeigeführt werden.

1) In Beziehung auf den letzten Absatz des Art. III. des gedachten Staatsvertrags, die von Seiten Bremens übernommenen Anlage und Unterhaltung einer auch für den Transport von Fuhrwagen geeigneten Fähre, oder auch einer zu erbauenden Brücke über die Geeste in der Gegend des Hannoverschen Zollhauses betreffend.

Da die dadurch zu bewirkende Communication zwischen dem rechten und linken Geestufer erst nach Vollendung des Havenbaues und dann beginnenden lebhaften Handelsverkehrs in dieser Gegend zu ihrer vollen Wichtigkeit erwachsen wird, und da der bedeutende Kostenunterschied dieser alternativen Anlage einer reiferen Ueberlegung bedarf, so hat die Deputation geglaubt, daß der Ausführung dieses Punktes der Stipulation einstweilen noch Anstand gegeben werden könne, und für den ersten Nothbedarf zum Uebersehen einen kleinen Prahm angeschafft, welcher 273 $\frac{1}{2}$ Rthlr. und für Anlage der dazu gehörigen Treppen, Haspel 2c. noch 136 Rthlr. 20 Grote geko:

geköstet hat. Auch glaubt sie, daß wenn nicht späterhin besonders dringende Ursachen die Erbauung einer Brücke rathsam erscheinen lassen sollten, man es bei Errichtung einer ordentlichen großen Prahmfähre mit dem dazu gehörigen Apparat, deren Kosten von Sachverständigen auf 3000 Rthlr. angeschlagen werden, bewenden lassen könnte, während die einer den Sturmfluthen jener Gegend gewachsenen Brücke auf 18,000 Rth. geschätzt worden.

2) In Beziehung auf Art. IV. a, die von der Krone Hannover überlassenen Grundstücke betreffend.

Von den hier stipulirten 35,000 Rthlr. Conventions-Geld ist der erste um Ostern d. J. fällig gewordene Termin von 15,000 Rthlr. Conv.-Geld entrichtet worden, in Golde mit 13,636 Rthlr. 63 Gr.

Es bleiben demnach noch zu zahlen:

Ostern 1829 10,000 Rthlr. Conv.-Münze.

— 1830 10,000 „ — —

3) In Beziehung auf Art. IV. b, die von den Bremerleher Eingekessenen angekauften Ländereien betreffend.

Hierauf sind bezahlt:

a) An Kaufgeldern 34,661 Rthlr. 10 Gr.

b) An Zinsen dieser Kaufgelder, soweit solche später als am 1. April 1827 entrichtet worden 170 Rthlr. 44 Gr.

c) An Zinsen der (in Gemäßheit des §. 8 des von der Hannoverschen Regierung unter dem 14. November 1826 mit den Leher Grundbesitzern geschlossenen Contracts) stehen gebliebenen und nicht ausbezahlten Kaufgelder sind in diesem Jahre zahlbar und bereits entrichtet die im diesjährigen Budget angegebenen . . . 159 Rthlr. 65 Gr.

Die Summe dieser stehen gebliebenen Capitalien beträgt überhaupt 3,997 Rthlr. 43 Gr.

und es würden an Zinsen zu 4 pEt. dafür jährlich weiter zu zahlen seyn 159 Rthlr. 65 Gr.

d) Die Abkaufsumme der §. 9 eben gedachten Contracts erwähnten Communal-Lasten ist berichtet in Golde mit . . . 489 Rthlr. 21 Gr.

e) Die Kosten der Fortsetzung der §. 10 des nämlichen Contracts erwähnten Chaussee am rechten Geestufer werden von Herrn von Konzellen im Allgemeinen angeschlagen zu circa 11,000 Rth.

Die nähere Berechnung ist noch nicht erfolgt, da die Art und Weise der Anlegung dieser Chaussee (ob Klinker, Feldsteine u. s. w. dazu zu benutzen) noch einer näheren Verathung der Deputation bedarf.

4) In Beziehung auf Art. VIII. 7. 6. Da der Betrag der hier erwähnten, jährlich an Hannover zu bezahlenden, dem Betrage der bisher aus dem Havenbezirk erhobenen Grundsteuer gleichkommenden Aversional-Quote, für das verflossene erste Jahr Hannoverscher Seits noch nicht aufgegeben und deshalb auch nicht bezahlt worden, kann das Detail desselben hier auch noch nicht angegeben werden.

5) In Beziehung auf Art. IX. Wegen Errichtung dieser Quarantaine-Anstalt ist die weitere Verhandlung und Vereinbarung der contrahirenden Staaten noch nicht zu Stande gekommen, weshalb hier auch noch nichts Detaillirtes darüber angeführt werden kann.

6) In Beziehung auf Art. X., die Post-Communication betreffend, so wie

7) in Beziehung auf Art. XI., den Geldbeitrag zu der Verbindung der großen Hannoverschen Chaussee mit Wegesack betreffend, trifft der nämliche Fall zu.

Auch dürfte es mit diesem letzten Gegenstande um so mehr noch Zeit haben, da dem Vernehmen nach Unterhandlungen eingeleitet sind, in Folge deren diese Verbindung vor der Hand auf der Strecke zwischen Burgdamm und Wegesack bewirkt werden dürfte.

D. Ausgaben, welche die Administration von Bremerhaven, als eines neuen Theils des Bremischen Staatsgebiets überhaupt, bereits veranlaßt hat und weiter veranlassen dürfte.

1) Baukosten und Reparaturen.

Die zufolge Art. IV. a. des Staatsvertrags vom 11. Januar 1827 unserer Stadt von der Krone Hannover überlassenen Grundstücke und Anlagen befanden sich größtentheils in einem baufälligen Zustande, weshalb solche Ueberlassung denn auch einschließlich der dazu gehörigen 75 Morgen 18 □ Ruthen Landes für die billige Summe von 35,000 Rthlr. in Conventions-Gelde erfolgte, obgleich diese Gegenstände gedachter Krone über 80,000 Rthlr. gekostet hatten.

Die Deputation mußte ihr Geschäft daher sofort mit Bauten und Reparaturen beginnen, die um so nothwendiger wurden, als es für die beginnenden Bremischen Administrationen außer dem sehr baufälligen Havenhause dort an allem Locale gebrach:

- a) Die Reparatur dieses Havenhauses, um es zu einer provisorischen Wohnung für den Amtmann nur einigermaßen in Stand zu setzen, die Ausbaueung des dazu gehörigen Packhauses zu einer Wohnung für den Havenmeister, die Entschädigung desselben für die während des Baues entbehrte Wohnung, der Ankauf einer einem Privatmann

vattmann zugehörigen Scheune, und die Erbauung eines Dragoner-
stalles und Gefängnisses, so wie die Besorgung der Affecuranz
gegen Feuersgefahr für die öffentlichen Gebäude zu Bremerhaven,
haben einen Aufwand von 3200 Rthlr. erfordert, von dem ein Theil
noch unbezahlt ist.

- b) Die Herstellung der großen Beschädigungen, welche die Sturmfluth vom
31. October 1827 an dem Pfahlhöft, an dessen Geländer und den
Faschinen verursacht, bedarf eines zum Theil noch unbestrittenen Auf-
wands von circa 1039 Rthlr.

2) Die Verpflegung der kranken Arbeiter bei dem Havenbau hat
die Erbauung eines nothdürftigen Hospital-Locals erforderlich gemacht, und Ausgaben
für Aerzte, Apotheken und Hülfsleistungen veranlaßt, die sich im vorigen Jahre zusam-
men auf circa 300 Rthlr. belaufen, worauf 201 Rthlr. 47 Gr. für 1827 in Aus-
gabe gebracht sind.

Es ist zwar jetzt mit den Unternehmern die Vereinbarung getroffen, daß
jedem Arbeiter täglich ein Groten von seinem Tagelohn für die Krankenpflege
abgezogen wird, deren Betrag den Aemtern von Bremerhaven und Bremerlehe nach
Maafgabe der bei ihnen temporair domicilirten kranken Arbeiter als Aushilfe bei
der Krankenpflege ausbezahlt wird. Dies wird aber nicht ausreichen und ein
Mehreres konnte den Unternehmern nicht wohl angeschlossen werden, da in den Nie-
derlanden alle Krankenverpflegung dieser Art auf Kosten des Staats beschafft wird.
Es dürften daher für diesen Gegenstand, da von jetzt an mit weit zahlreicherer Mann-
schaft gearbeitet wird und mit Einschluß einer zu erbauenden größeren Hospital-Barake,
bis zur Vollendung des Havenbau's, noch etwa anzuschlagen seyn. . . 2500 Rthlr.

3) Der Gehalt des Amtmanns, so wie der Sold der Polizei- Dragoner ist
im Budget mit angeschlagen.

4) Verschiedene kleine Ausgaben, als Reisekosten, Geld und Brief-Porto,
Druckkosten, Insertionen, Anschaffung einiger Mobilien für die im Havenhause von der
Deputation benutzten Zimmer ic. dürften jährlich anzuschlagen seyn auf circa . 600 Rthlr.

5) In den Händen des Amtmanns befanden sich Ende 1827 zu weiterer Bes-
rechnung auf desfallige Anweisung der Deputation für allerhand kleine Administrativ-
Ausgaben noch vorräthig 395 Rthlr. 15 Gr.

6) Auf einige bei dem Fortrücken der Arbeit durchaus nothwendig werdende
Einrichtungen, hat im Voraus Bedacht genommen werden müssen, wie z. B. auf
Grabung eines Brunnens, Anschaffung der nothwendigsten Feuerlöschungs-Geräth-
schaften, einer Havenleuchte und dgl. mehr, deren Betrag noch nicht näher angegeben
werden kann.

Wenn in diesem vorläufigen Berichte mehr Andeutungen als Ausführungen über den größten Theil der in Beziehung auf das Etablissement zu Bremerhaven noch erforderlichen weiteren Ausgaben enthalten sind, so darf die Deputation in Beziehung auf das früher Angeführte nicht unbemerkt lassen, daß die meisten dieser Gegenstände bei fortdauernder Ueberlegung, wie sie unter möglichster Ersparung der Kosten, aufs zweckmäßigste einzurichten seyn, zur Aufstellung detaillirter Pläne, noch nicht reif geworden sind. Sie hofft indeß durch die vorstehende Darstellung wenigstens ein Schema zu einer allgemeinen Uebersicht der Bedürfnisse, so weit es bis jetzt gegeben werden konnte, aufgestellt zu haben, und wird mit der größten Bereitwilligkeit über jeden Punct, von dem es begehrt werden sollte, nähere Erläuterungen mittheilen.

Eben so wenig verkennt sie die Größe und Bedeutung der noch bevorstehenden Kosten und Ausgaben, deren möglichste Beschränkung sie sich ferner zu ihrer angelegentlichsten Sorge machen wird. Es liegt indeß in der Natur der Sache, daß sie überhaupt nicht vermieden werden können, da an der einen Seite der bedeutendste Theil derselben mit der pflichtmäßigen Erfüllung eingegangener Staatsverbindlichkeiten genau zusammenhängt, und an der andern die Sorge für die solide Ausführung eines beabsichtigten Zweckes aus eiguem Antriebe dazu nöthigen muß.

Immer geht die Ausfaat der Erndte voran, und so wie die Kosten zum Bau eines Hauses vorab ausgelegt und bestritten werden müssen, ehe man für das Bewohnen desselben einen Miethzins zu erheben im Stande ist; so wie die Errichtung jedes neuen Haushalts oder Etablissements mit Ausgaben beginnt, die zum Anlage-Capital geschlagen werden müssen, und deren Zinsen erst die künftige aus diesen Einrichtungen hervorgehende Geschäftsthätigkeit decken helfen muß, so kann auch der Staat sich von diesen in den Verhältnissen selbst liegenden Bedingungen nicht dispensiren, wenn er irgendwo und zumal in einer bedeutenden räumlichen Entfernung von dem bisherigen Mittelpuncte seines Wirkens ein neues Leben beginnt. Wenn da, wo dieses einmal Wurzel gefaßt hat, erst Communal- und Privatbeiträge zu einer Menge dieser Ausgaben concurriren, so gewinnt alles ein anderes Ansehen, und eine bei weitem vortheilhaftere Stellung für den Staatshaushalt. Aber unser vorläufiges Bestreben kann nur dahin gehen, durch eigne Anstrengung die Dinge so zu gestalten, daß der Organismus eines solchen neuen und eignen Lebens sich leicht und möglichst bald zu entwickeln vermöge; die günstigeren Resultate werden dann nicht ausbleiben.